

Werth beilegen würden; allein, da so wesentliches darauf beruht, daß die Integrität der Kammer gegen allen Einfluß der Krone gesichert werde, da ferner der Krone auch in constitutionellen Staaten das ausschließliche Recht, Stellen zu verleihen und also Staatsdiener zu höheren Stellen zu befördern verbleiben muß; so ging die Stimmenmehrheit dahin, daß es besser sey, Staatsdienern und activen Hofdienern die Wählbarkeit unter 10. nicht zuzugestehen. Endlich bei 13. war man darüber in den städtischen Curien einverstanden, ohne daß nur eine Stimme sich dagegen erhob, daß Fideicommissse überhaupt und besonders in einem Staate von der Größe und Bevölkerung und den individuellen Verhältnissen des Königreichs Sachsen unmöglich so rathsam erschienen, daß deren Errichtung in der Verfassungsurkunde gleichsam sanctionirt werden könne, und mit Errichtung und Fortbestehen der Fideicommissse wesentliche Vortheile, wie sie bei 13. ausgesprochen sind, verbunden werden dürften.

Um ferner zu verhindern, daß der Einfluß der Krone nicht bei 13. gefährlich vorherrschen könne, wenn die Zahl der Mitglieder unbeschränkt sey, war man darüber einverstanden, daß die Zahl der in der Kategorie von 13. den Eintritt erlangenden nicht zehn übersteigen dürfe. Der städtische Antrag ging also dahin, daß von dem König auf Lebenszeit, nicht aber erblich, zu erwählende Besitzer von Rittergütern, die ein reines Einkommen von wenigstens viertausend Thalern beziehen, deren Zahl jedoch zehn nicht übersteigen dürfe, in die erste Kammer den Eingang haben sollten.

Da ferner in den meisten deutschen Staaten die Prinzen des königlichen Hauses zugleich Mitglieder der ersten Kammer sind; so lag die Frage nah, ob nicht auch in dem Königreich Sachsen ein Gleiches in der Verfassungsurkunde auszusprechen sey. Man erwog, daß der Besitz der Prinzen wesentliche Vortheile darbiete, ein enges Band zwischen König und Volk dadurch erlangt werde, und die Prinzen mit der Verfassung dann um so mehr sich befreundeten würden; man erwog aber dagegen, daß in manchen Fällen die Freiheit der Discussion dabei leiden könnte, und man trug daher Bedenken, vor der Hand sofort ohne Vernehmung mit den übrigen Curien einen Vorschlag zu thun, der in der Verfassungsurkunde nicht angedeutet war, während man keinen Anstand genommen haben würde, wenn der Entwurf der Verfassungsurkunde die Prinzen als Mitglieder der ersten Kammer genannt hätte, über diesen Punct sich bestimmend zu erklären.

Dieses waren die Resultate der vielfältigen Besprechungen und Verhandlungen der städtischen Curien über die so wichtige Frage, ob zwei Kammern und wie solche zu construiren seyn sollten.

Man war überzeugt, daß für das Königreich Sachsen zwei Kammern zweckmäßig in dieser Art in das Leben treten können, und das Wohl des Landes dadurch befördert werde. Nicht ungeprüft hatte man hierbei die alterthümliche Ansicht gelassen, ob nicht eine erste Kammer rein aristokratisch constituirt und aufrecht erhalten werden müsse; allein man mußte sich täuschen und in Verblendung verfallen, wenn man 1831. eine Constitution nach verrosteten Formen erbauen wollte, nach Formen, die in dem Laufe und Geiste der Zeit untergegangen sind; wird man wohl es aussprechen, der reine Aristokratismus fromme dem Vaterland, er wirke wohlthätig, während der Geist der constitutionellen Monarchie mit dem verschrumpften Aristokratismus nimmer sich befreundet, ihm widerspricht, und die Stimme der Vernunft längst darüber, auf die Erfahrung aller Zeiten gestützt, sich ausgesprochen hat, daß eine aristokratische Verfassung den Keim ihrer Vernichtung und ihres Verderbens in sich trägt? — und so konnten die städtischen Curien nur in